

30. September 1974

VERTRAULICH

Weisungen des Bundesrats an den Oberbefehlshaber

Militärdepartement. Antrag vom 27. August 1974 (Beilage)
Politisches Departement. Mitbericht vom 9. September 1974
(Beilage)
Militärdepartement. Stellungnahme vom 18. September 1974
(Zustimmung, Beilage)
Departement des Innern. Mitbericht vom 3. September 1974
(Zustimmung)
Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 13. September 1974
(Zustimmung)
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 10. September 1974
(Zustimmung)
Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 16. September 1974
(Zustimmung)
Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Mitbericht vom
10. September 1974 (Zustimmung)

Gestützt auf den Antrag des Militärdepartements und auf das Mitberichtsverfahren sowie aufgrund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Die Weisungen des Bundesrats an den Oberbefehlshaber der Schweizerischen Armee werden mit nachstehenden Aenderungen genehmigt:
 - "4. Der Bundesrat bleibt oberste vollziehende und leitende Behörde. Insbesondere das Recht, Krieg zu erklären, Frieden zu schliessen, Waffenstillstandsabkommen und Bündnisverträge abzuschliessen, steht den politischen Behörden zu.
 5. Vom Zeitpunkt an, da sich die Schweiz in einem bewaffneten Konflikt befindet, haben Sie das Recht, mit den nächsten Kommandanten fremder Streitkräfte Abkommen zu schliessen, soweit es sich lediglich um die vorübergehende und rein militärische Regelung von Fragen lokaler Bedeutung handelt. Sobald es sich aber um ein die Gesamtheit der beidseitigen Streitkräfte betreffendes Militärabkommen handelt, entscheidet der Bundesrat."
2. Das Militärdepartement wird beauftragt, in einer Aktennotiz zuhanden des Dossiers den Vorbehalt bezüglich des Verfügungsrechts über den Nachrichtendienst festzuhalten.

Veröffentlichung:
Nicht in die amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EMD	10	zum Vollzug	
- EPD	6	zur Kenntnis	
- EDI	3	" "	
- JPD	3	" "	
- FZD	9	" "	
- EVD	3	" "	
- VED	5	" "	
- BK	3	(Hb, Br, Sa) zur Kenntnis	
- EFK	2	zur Kenntnis	
- FinDel	2	" "	

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:

S. W. A. H. T.

830.3/74

3003 Bern, 27. August 1974

VERTRAULICH mitGeheimer BeilageAusgeteiltAn den BundesratWeisungen des Bundesrates an den Oberbefehlshaber

Anlässlich der Operativen Uebung 1973 "OPUS" wurden im Rahmen der Zusammenarbeit auf der obersten Stufe der zivilen und militärischen Führung auch die derzeit noch gültigen Weisungen des Bundesrates an den Oberbefehlshaber überprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass diese Weisungen einer Anpassung an die heutigen Gegebenheiten bedürfen. Die neue Fassung weist gegenüber der bestehenden vom 6.7.62/16.9.63 folgende Merkmale auf :

- a. Der Text konnte unter Hinweis auf die seit 1966 in Kraft stehenden "Weisungen für die operative Führung" (vom Bundesrat genehmigtes Reglement Nr. 51.20/I) als Grundlage für die Führung der militärischen Verteidigung des Landes wesentlich gekürzt und gestrafft werden ;
- b. Den Bedürfnissen der Gesamtverteidigung wird durch die Formulierung des bisher fehlenden subsidiären Auftrages zur Hilfeleistung an zivile Behörden Rechnung getragen.

Die während der Operativen Uebung 1973 "OPUS" gesammelten Erfahrungen haben die Zweckmässigkeit der im Einvernehmen mit dem Direktor der Zentralstelle für Gesamtverteidigung bereinigten neuen Fassung bestätigt.

- 2 -

Gestützt auf diese Ausführungen beehrt sich das Militärdepartement,
dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

Der vorgelegte Entwurf zu Weisungen des Bundesrates an den Ober-
befehlshaber der Schweizerischen Armee wird genehmigt.

Nicht in die amtliche Sammlung

Nicht an die Presse

EIDG. MILITÄERDEPARTEMENT

Protokollauszug an :

- das Militärdepartement (10 Expl.)

Beilage :

- Entwurf vom 10.7.74 zu Weisungen des Bundesrates an den Oberbe-
fehlshaber der Schweizerischen Armee, GEHEIM, Expl. Nr. 1 - 10
- Bestehende Weisungen (BRB vom 6.7.62/16.9.63, GEHEIM, Expl. Nr.1-10

Zum Mitbericht an alle Departemente.

p.B.51.20.(2) 1. - BI/hä

Bern, den 9. September 1974.

Ausgeteilt / GeheimAn den BundesratWeisungen des Bundesrates an
den OberbefehlshaberM i t b e r i c h tzum Antrag des Militärdepartements
vom 27. August 1974

Mit dem neuen Entwurf ist das Politische Departement im allgemeinen einverstanden.

In Ziff. 4 wäre es zweckmässig, auch "Waffenstillstandsabkommen, die über eine lokale Bedeutung hinausgehen" einzuschliessen. Mehr und mehr treten in der heutigen Entwicklung Waffenstillstände an die Stelle von eigentlichen Friedensverträgen.

In Ziff. 5 wäre in der ersten Zeile das Wort "Kriegszustand" zu ersetzen durch "in einem bewaffneten Konflikt". Der Kriegszustand, wenn man ihn im rechtlichen und formellen Sinn versteht, wird ebenfalls immer seltener.

Man muss sich darüber im klaren sein, dass diese Weisungen ergänzt werden müssen, sobald die Schweiz angegriffen wird. Es ist aber müssig, für diesen Fall Entwürfe aufzustellen, weil die Weisungen entscheidend von der konkreten Situation abhängen werden.

- 2 -

Ferner müsste für den Fall, dass die Schweiz direkt angegriffen wird, ohne dass vorher ein Zustand der bewaffneten Neutralität besteht, eine andere Weisung erteilt werden. Auch das kann aber nur in Berücksichtigung des konkreten Falles gemacht werden.

EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Graber

830.3/74

3003 Bern, 18. September 1974

Ausgeteilt/VertraulichAn den BundesratWeisungen des Bundesrates an den OberbefehlshaberV e r n e h m l a s s u n g

zum Mitbericht des Politischen Departements
vom 9. September 1974

Das Militärdepartement stimmt den vom Politischen Departement vorgeschlagenen Aenderungen bzw. Ergänzungen in den Ziffern 4 und 5 der Weisungen des Bundesrates an den Oberbefehlshaber zu.

EIDG. MILITÄERDEPARTEMENT

